



Satzung **über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen** **der Gemeindefeuerwehr** **(Feuerwehr -Entschädigungssatzung FwEs)**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V.m. mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) für Baden-Württemberg i.d.F. vom 02.03.2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes am 17.12.2015 (GBl. S. 1184), hat der Gemeinderat am 21.06.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

1. Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt.
Dieser beträgt für jede volle Stunde 13,00 €.
2. Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes, vom Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Entlassung des ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen aus dem Einsatz, zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet.
3. Die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, deren Körper aufgrund ihrer individuellen Einsatz Tätigkeit außergewöhnlich verschmutzt wird, erhalten zusätzlich einen pauschalen Zuschlag von 5,00 € (Schmutzzuschlag) für diese Einsatz Tätigkeit.
4. Bei Alarmierungen, die in der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr erfolgen, wird je Feuerwehrangehörigem pauschal eine halbe Stunde zugeschlagen (Nachzuschlag).
5. Sofern sich bei der Berechnung der Aufwandsentschädigung für Einsätze nach den Absätzen 1 bis 3 kein höherer Betrag ergibt, erhält jeder im Feuerwehrhaus angetretene ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr bei zeitkritischen Alarmierungen, die von Montag bis Freitag (ausgenommen an gesetzlichen Feiertagen) - jeweils im Zeitfenster von 06.00 Uhr bis 18.00 Uhr- erfolgen, den Mindestbetrag von 15,00 €. Abweichend davon erfolgt die Entschädigung nach der Regelung aus Absatz 1, wenn die Alarmierung noch vor dem Ausrücken der Feuerwehr widerrufen wird.
6. Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

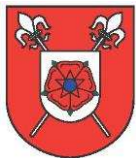


7. Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die als Angestellte oder Beamte bei der Gemeinde Remchingen beschäftigt sind, erhalten für die Dauer von Einsätzen, zu denen sie während ihrer Arbeits- oder Dienstzeit herangezogen werden, ihre Bezüge aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis fortgezahlt (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz). Sie erhalten in diesen Fällen keine Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 bis 4.

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

1. Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung
 - a) für Auslagen ein Durchschnittssatz von
 - 5,00 € pro Stunde für die ersten drei Stunden
 - 2,50 € pro Stunde für bis zu weitere fünf Stunden (maximal 27,50 € pro Tag)
 - b) bei tatsächlich entstandenem Verdienstaussfall ein Durchschnittssatz von 13,00 € pro Stunde (maximal 104,00 € pro Tag)gewährt.
2. Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet.
3. Für nachfolgende Aus- und Fortbildungen erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eine pauschale Aufwandsentschädigung:

• Erweiterte Feuerwehr-Grundausbildung	105,00 €
• Feuerwehr-Grundausbildung	50,00 €
• Lehrgang „Sprechfunker“	25,00 €
• Lehrgang „Atemschutzgeräteträger“	30,00 €
• Lehrgang „Truppführer“	50,00 €
• Lehrgang „Maschinist für Löschfahrzeuge“	50,00 €
• Belastungsübung Atemschutzgeräteträger gem. FwDV 7	10,00 €
4. Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach den Absätzen 1 und 3 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern für die An- und Abreise kein Fahrzeug der Gemeindefeuerwehr zur Verfügung gestellt werden konnte.
5. Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).



§ 3 Zusätzliche Entschädigung

1. Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung:

Leitung der Feuerwehr bzw. der Abteilungen:

• Feuerwehrkommandant/-in	2.400,- €/Jahr
• Abteilungskommandant/in Nord	1.440,- €/Jahr
• Abteilungskommandant/-in Süd	1.200,- €/Jahr
• Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten	120,- €/Jahr
• Stellvertretender Abteilungskommandant Nord	216,- €/Jahr
• Stellvertretender Abteilungskommandant Süd	192,- €/Jahr

Sofern die ehrenamtlichen Stellvertreter **für die Dauer von mindestens einem Monat ununterbrochen** die Abwesenheitsvertretung des Feuerwehrkommandanten/des Abteilungskommandanten leisten, so erhalten sie dafür **zusätzlich** den nach Monaten zu berechnenden Anteil **an Stelle** des Feuerwehrkommandanten/des Abteilungskommandanten.

Leitung der Jugendfeuerwehr bzw. der Jugendgruppen:

• Jugendfeuerwehrwart/-in	600,- €/Jahr ¹
• Abteilungsjugendfeuerwehrwarte Nord /Süd	420,- €/Jahr

Soweit die genannten Funktionen nicht während des ganzen Jahres wahrgenommen werden (z.B. nach Wahlen), steht der nach Monaten zu berechnende Anteil zu.

Gerätewartung:

Die Geräte- und Fahrzeugwartung für die Feuerwehr Remchingen erfolgt regelmäßig hauptamtlich. Ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr, welche den von der Gemeindeverwaltung beschäftigten Gerätewart im Einzelfall vertreten bzw. ihn auf Anforderung unterstützen, werden nach einem einheitlichen Durchschnittssatz entschädigt.

Dieser beträgt für jede volle Stunde 10,00 €.

Die Dokumentation der zeitlichen Aufwände dieser Personen obliegt dem Gerätewart, die Abrechnung der Entschädigung erfolgt halbjährlich.

2. Ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung:

¹ nur wenn diese(r) auch im Ausbildungsdienstbetrieb der Jugendfeuerwehr ständig mitwirkt (Jugendfeuerwehrleiter)



Fachgebietsbeauftragte²:

- Fachgebietsbeauftragter „Alarmierung“ (1 Ehrenamtlicher) 200,00 €/Jahr
- Fachgebietsbeauftragter „Dienst-/Schutzbekleidung“ (2 Ehrenamtl.) 100,00 €/Jahr

Jugendfeuerwehrleiter³:

- Mitarbeit in der Jugendfeuerwehrarbeit Abteilung Nord 100,00 €/Jahr
- Mitarbeit in der Jugendfeuerwehrarbeit Abteilung Süd 100,00 €/Jahr

Soweit die genannten Funktionen nicht während des ganzen Jahres wahrgenommen werden (z.B. nach Wahlen), steht der nach Monaten zu berechnende Anteil zu.

§ 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 des Feuerwehrgesetzes) sind die §§1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausschlag 13,00 € je Stunde, maximal 8 Stunden am Tag, gewährt.

§ 5 Entschädigung für Bereitschaftsdienst

Für angeordneten Bereitschaftsdienst (der Feuerwehrangehörige ist im Feuerwehrhaus für Einsätze verfügbar) wird auf Antrag für Auslagen ein Durchschnittssatz von 5,00 € je Stunde Bereitschaftsdienst gezahlt.

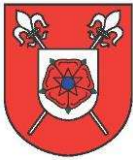
Für seitens des Feuerwehrkommandanten angeordneten Rufbereitschaftsdienst mit einer Dauer von mehr als fünf Stunden (der Feuerwehrangehörige ist innerhalb von fünf Minuten nach der Alarmierung am Feuerwehrhaus für Einsätze verfügbar) wird auf Antrag für Auslagen ein Durchschnittssatz von 0,50 € je Stunde Rufbereitschaftsdienst gezahlt.

§ 6 Entschädigung für Feuersicherheitsdienst

Für Feuersicherheitsdienst wird auf Antrag für Auslagen ein Durchschnittssatz von 8,00 € je Stunde bezahlt.

² vgl. § 13 (Absätze 7 und 8) der Feuerwehrratsatzung

³ vgl. § 7 (Absatz 7) der Feuerwehrratsatzung



§ 7 Entschädigung für dienstlich angeordnete Sonderaufgaben

Bei tatsächlichen entstandenem Verdienstausschlag von der Dauer mindestens eines Arbeitstages für die -im Einvernehmen mit dem Bürgermeister- wahrgenommenen feuerwehrdienstlichen Sonderaufgaben wie z. B.

- die Brandschutzerziehung für Schüler und Lehrkräfte der Schulen in Remchingen
- Abholungen von/ Schulungen an neu in Dienst gestellten Feuerwehrfahrzeugen
- der Anwesenheit bei Brandverhütungsschauen

wird ein Durchschnittssatz von 13,00 € pro Stunde (maximal 104,00 € pro Tag) bezahlt.

§ 8 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Die Sätze der Aufwandsentschädigung finden für die Tätigkeiten der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, welche seit 01.01.2018 geleistet worden sind, rückwirkend Anwendung.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Remchingen vom 26. November 2009 außer Kraft.

Remchingen, den 25.06.2018

Luca Wilhelm Prayon
Bürgermeister